

Bundesgesetzblatt

57

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1953	Nr. 11
Tag	Inhalt:	Seite
20. 3. 53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Januar 1953 über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte	57
18. 3. 53	Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes	58
18. 3. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzzeichen auf Ausstellungen	68

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 19. März 1953, sind verkündet: Gesetz über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte. — Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Januar 1953 über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte.

Vom 20. März 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wahlen und Abstimmungen nach den §§ 6 bis 20, 76 und 77 des Betriebsverfassungsgesetzes, die vor Inkrafttreten der Ersten nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung durchgeführt oder durch Erlaß des Wahlausschreibens eingeleitet waren, werden in ihrer Rechtsgültigkeit nicht dadurch berührt, daß das Verfahren nicht den Vorschriften dieser Rechtsverordnung entsprach.

§ 2

Die Wahlperiode der Betriebsräte, deren Amtszeit mit dem 31. März 1953 oder später abläuft, wird bis zur Durchführung der Neuwahlen, längstens jedoch bis zum 14. Mai 1953 verlängert. Die Amtszeit der neugewählten Betriebsräte beginnt in diesen Fällen mit dem Tag der Wahl.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 8. Januar 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. März 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Erste Rechtsverordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes.**

Vom 18. März 1953.

Auf Grund des § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER TEIL

Wahl des Betriebsrats

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmer als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung heranziehen.

(3) Über jede Sitzung des Wahlvorstands soll eine Niederschrift gefertigt werden; diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstands können beim Arbeitsgericht nur mit der Wahl (§ 18 des Gesetzes) angefochten werden.

§ 2

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Betriebsratswahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Gruppen der Arbeiter (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) und der Angestellten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes), aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Arbeitgeber soll dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Lohn- und Gehaltslisten, Krankenkassenlisten) zur Verfügung stellen. Er soll den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen unterstützen.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Arbeitnehmern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind.

(4) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tag der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 3

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

- a) das Datum seines Erlasses;
- b) die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerlisten und diese Verordnung ausliegen;
- c) daß nur Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können die in die Wählerliste eingetragen sind und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des Wahlvorstands eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- d) die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§§ 9 und 11 des Gesetzes) und ihre Verteilung auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 10 Abs. 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes);
- e) ob die Arbeiter und die Angestellten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes);
- f) die Mindestzahl von Arbeitnehmern, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes);
- g) daß Wahlvorschläge vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand, wenn für eine Gruppe mehrere Vertreter oder wenn in gemeinsamer Wahl mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- h) daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Buchstabe g) eingereicht sind;
- i) die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen;
- k) Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- l) Namen und, wenn nötig, Betriebsadresse des Vorsitzenden des Wahlvorstands.

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des Wahlvorstands schriftlich eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Arbeitnehmer, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muß dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe zugehen.

(3) Die Wählerliste kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche berichtigt werden.

§ 5

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppen (§ 10 Abs. 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Gruppe erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe dieser Sitz zufällt.

(3) Würden nach den Vorschriften des Absatzes 2 der Minderheitsgruppe weniger Sitze zufallen, als in § 10 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschrieben ist, so erhält sie die dort vorgesehene Vertreterzahl; die Zahl der Sitze der Mehrheitsgruppe vermindert sich entsprechend.

(4) Gehört beiden Gruppen die gleiche Zahl von Arbeitnehmern an, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

Zweiter Abschnitt

**Wahl mehrerer Betriebsratsmitglieder
oder Gruppenvertreter**

ERSTER UNTERABSCHNITT

Einreichung und Bekanntmachung von
Vorschlagslisten

§ 6

(1) Sind bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Vertreter oder bei gemeinsamer Wahl mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl auf Grund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind von den wahlberechtigten Arbeitnehmern vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Beschließen die wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen nach Erlaß des Wahlausschreibens, aber vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist, die gemeinsame Wahl (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes), so hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von sechs Arbeitstagen für die Einreichung neuer Vorschlagslisten zu setzen und dies in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 3). Vorher eingereichte Wahlvorschläge verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, als in dem Wahlgang Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so muß diese mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, als in dem Wahlgang Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Genügt die eingereichte Vorschlagsliste dieser Bedingung nicht, so hat der Wahlvorstand unter Setzung einer Frist von sechs Arbeitstagen die Ergänzung der Liste anzufordern. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht, so ist die Vorschlagsliste ungültig; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(5) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreter angesehen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(6) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der

zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

(7) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

(8) Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 7

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Liste 1 usw.) sowie, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagslisten zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste den Listenvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Sind mehrere Vorschlagslisten gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet über die Reihenfolge zwischen ihnen das Los.

§ 8

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes) aufweisen.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

- a) auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt oder nicht in der in § 6 Abs. 4 bestimmten Weise bezeichnet sind,
- b) wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
- c) wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 6 Abs. 6 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 9

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Fristen für einen Wahlgang keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von

sechs Arbeitstagen für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

(2) Findet gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes Gruppenwahl statt und wird für eine Gruppe eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand bei Festsetzung der Nachfrist darauf hinzuweisen, daß, wenn für die andere Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, der Betriebsrat nur aus Vertretern dieser Gruppe bestehen würde, wenn die Nachfrist ungenützt verstreicht.

(3) Wird trotz Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

§ 10

Nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 genannten Fristen, spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 3).

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten

§ 11

(1) Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der als gültig anerkannten Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der beiden an erster Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit Kennworten versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel, die für eine Gruppe Verwendung finden, oder bei gemeinsamer Wahl die Stimmzettel für die Betriebsratswahl, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in Absatz 1 genannten Vorschlagslisten, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 12

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wenn nicht gemeinsame Wahl stattfindet, so erfolgt die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt.

(5) Nach Abschluß der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 13

Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Abschluß der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest.

§ 14

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel (§ 11 Abs. 3), so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 15

(1) Hat Gruppenwahl stattgefunden, so werden die den einzelnen Vorschlagslisten der Gruppe zugefallenen Stimmzahlen in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsratsmitglieder für die

Gruppe zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

§ 16

(1) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so werden zunächst die Arbeitersitze, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltensitze verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält soviel Mitgliedersitze von jeder Arbeitnehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

(2) Bei der Verteilung der Arbeitersitze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltensitze nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Listen zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen. § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

- a) bei Gruppenwahl die Gesamtzahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Wahlumschläge, bei gemeinsamer Wahl die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge;
- b) bei Gruppenwahl die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
- c) die jeder Liste zugefallenen Stimmzahlen;
- d) die berechneten Höchstzahlen;
- e) die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen;
- f) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- g) die Namen der in den Betriebsrat gewählten Bewerber;
- h) gegebenenfalls besondere während der Betriebsratswahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstands und von einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand hat die als Betriebsratsmitglieder gewählten Arbeitnehmer unverzüglich

schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihm benannte, nicht gewählte Bewerber.

§ 19

Sobald die Namen der Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 3).

§ 20

Die Wahlakten werden vom Betriebsrat und mindestens bis zur Beendigung seiner Amtsdauer aufbewahrt.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste

§ 21

(1) Ist für einen Wahlgang nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann der Wähler seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste benannt sind.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Betriebsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4, §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 22

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so können jeder Gruppe nur so viele Betriebsratsmitglieder angehören, als ihr nach § 10 oder § 12 Abs. 1 des Gesetzes Vertreter im Betriebsrat zustehen. Befindet sich unter den nach Absatz 1 Gewählten nicht die erforderliche Zahl von Angehörigen der beiden Gruppen, so tritt an die Stelle des oder der im Verhältnis

zuviel gewählten Angehörigen der durch den Wahlausgang begünstigten Gruppe die entsprechende Zahl von Bewerbern mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl, die der anderen Gruppe angehören.

§ 24

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, in der außer den Angaben nach § 17 Abs. 1 Buchstaben a, b, f, g und h die jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen festzustellen sind. § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, der der gleichen Gruppe angehört.

Dritter Abschnitt

Wahl des Betriebsobmanns oder nur eines Gruppenvertreters

§ 25

(1) Ist ein Betriebsobmann oder bei Gruppenwahl nur ein Vertreter für eine Gruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen; § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 6, §§ 7 bis 10 gelten für die Wahlvorschläge entsprechend.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag nach Absatz 1 benannt sind.

(3) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. § 21 Abs. 3, § 22 gelten entsprechend.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat; § 24 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

Vierter Abschnitt

Schriftliche Stimmabgabe

§ 26

Gehören dem Betrieb Arbeitnehmer (§§ 4 und 5 des Gesetzes) an, die im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht im Betrieb anwesend sind (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), so können sie nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ihre Stimmen schriftlich abgeben.

§ 27

(1) Der Wahlvorstand hat diese Arbeitnehmer von ihrer Eintragung in die Wählerliste zu verständigen und ihnen Abdrucke der Bekanntmachungen nach

§ 3, § 6 Abs. 2, §§ 9, 10 und 19 zu übersenden. Die Übersendung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(2) Die Fristen nach § 6 Abs. 2, 6 und 8, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 und § 18 Abs. 1 Satz 2 betragen für die gesamte Wahl das Zweifache der dort angegebenen Zahl von Arbeitstagen. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der Tag, an dem das Schreiben an den Wahlberechtigten (§ 26) zur Post gegeben wurde.

§ 28

(1) Zugleich mit der Übersendung der Bekanntmachung nach § 10 hat der Wahlvorstand dem Wahlberechtigten den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag zu übersenden, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den vollen Namen und Anschrift des wahlberechtigten Arbeitnehmers trägt.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, verschlossen in den Briefumschlag (Absatz 1) steckt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe eintrifft. § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen zu entnehmen und nach Vermerk in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand dem Wähler uneröffnet durch eingeschriebenen Brief zurückzusenden.

ZWEITER TEIL

Wahl der Vertreter der nicht ständigen Arbeitnehmer und der Jugendvertretung

§ 29

Für die Wahl der Vertreter der nicht ständigen Arbeitnehmer und der Jugendvertretung gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 über den Wahlvorstand, die Wählerlisten und das Wahlausschreiben entsprechend mit der Maßgabe, daß gemeinsame Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen stattfindet. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 7 des Gesetzes wählbarer Arbeitnehmer angehören.

§ 30

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen; § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 6, §§ 7, 8, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 gelten für die Wahlvorschläge entsprechend.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen; § 21 Abs. 3, § 22, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(4) Ist nur ein Vertreter zu wählen, so gilt § 25 entsprechend.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 26 ist auch schriftliche Stimmabgabe zulässig; §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

DRITTER TEIL

Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Erster Abschnitt

Wahl durch die Arbeitnehmer eines Betriebs

§ 31

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ eines Unternehmens, dessen Aufsichtsrat nach § 76 oder § 77 des Gesetzes Vertreter der Arbeitnehmer angehören müssen, teilt dem Betriebsrat oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, den Arbeitnehmern unverzüglich mit, daß Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen sind. Dabei ist der Zeitpunkt des Beginns der Amtsdauer der zu wählenden Vertreter der Arbeitnehmer anzugeben. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer soll so durchgeführt werden, daß das Wahlergebnis möglichst vierzehn Tage vor diesem Zeitpunkt feststeht; fehlt bereits zur Zeit der Mitteilung nach Satz 1 ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

(2) In der Regel sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Wahlergebnis feststehen soll, bestimmt der Betriebsrat einen in der Regel aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden; § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Ist kein Betriebsrat vorhanden oder kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstands nicht spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nach, so wird der Wahlvorstand in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer gewählt.

(4) Für den Wahlvorstand gilt im übrigen § 1 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wahlberechtigt ist nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 4 gelten entsprechend.

§ 32

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

- a) das Datum seines Erlasses;
- b) die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerlisten und diese Verordnung ausliegen;

- c) daß nur Arbeitnehmer wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten Mitglied eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- d) die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitnehmer; soweit Vertreter der Arbeitnehmer nach § 76 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes im Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt sein oder einer bestimmten Gruppe angehören müssen, ist hierauf hinzuweisen;
- e) daß die in § 80 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes genannten leitenden Angestellten nicht Mitglied des Ausschirats sein können;
- f) daß die Wahlberechtigten und der Betriebsrat vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- g) die Mindestzahl von Arbeitnehmern, von denen ein gültiger Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 76 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes);
- h) daß jeder Wahlvorschlag nicht mehr Namen als die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitnehmer enthalten darf (§ 76 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes);
- i) daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgerecht (Buchstabe f) eingereicht sind;
- k) die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen;
- l) Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- m) Namen und Betriebsadresse des Vorsitzenden des Wahlvorstands.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 über die Bekanntmachung des Wahlausschreibens gelten entsprechend.

§ 33

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigter Arbeitnehmer auf Grund von Wahlvorschlägen. § 6 Abs. 1, 4 bis 6, §§ 7 bis 10 gelten für die Wahlvorschläge entsprechend.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Vertreter der Arbeitnehmer in dem Wahlgang zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4, §§ 12, 13, 22 gelten entsprechend.

§ 34

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Muß der zu Wählende in einem Betrieb des Unternehmens beschäftigt sein oder einer bestimmten Gruppe angehören, so ist der Bewerber gewählt, der als Betriebs- oder Gruppenangehöriger die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 35

(1) Nach Ermittlung der gewählten Vertreter der Arbeitnehmer hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge;
- b) die Zahl der gültigen Stimmen;
- c) die jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen;
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- e) die Namen der in den Aufsichtsrat gewählten Bewerber;
- f) gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit des Gewählten durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands aufzubewahren; scheidet dieser aus dem Betrieb aus, so hat er sie dem Betriebsrat zu übergeben. § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 gelten entsprechend.

(3) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl; § 34 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Sobald die Namen der gewählten Vertreter der Arbeitnehmer endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie dem zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufenen Organ schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Wahl durch die Arbeitnehmer mehrerer Betriebe

§ 37

Nehmen die Arbeitnehmer mehrerer Betriebe an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat teil, so gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Teils entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 38

(1) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben und ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet, so bestimmt dieser den Wahlvorstand. § 31 gilt entsprechend.

(2) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben und ist ein Gesamtbetriebsrat nicht gebildet, so wird der Wahlvorstand von der Mehrheit der Mitglieder der Betriebsräte bestimmt.

(3) Im Falle des § 76 Abs. 4 des Gesetzes nehmen die Mitglieder der Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte der abhängigen Unternehmen an der Bestimmung des Wahlvorstands teil.

§ 39

(1) In den Fällen des § 37 bestimmen die Betriebsräte der Betriebe, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, Betriebswahlvorstände, denen die Leitung der Wahl in den einzelnen Betrieben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und im Rahmen der vom Wahlvorstand gegebenen Richtlinien obliegt. § 31 Abs. 2 bis 5 gilt für die Betriebswahlvorstände entsprechend.

(2) Die Fristen nach § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10, § 18 Abs. 1 Satz 2 betragen das Zweifache der dort angegebenen Zahl von Arbeitstagen.

(3) Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten trifft der Betriebswahlvorstand.

(4) In der Bekanntmachung nach § 32 tritt in Absatz 2 Buchstabe c an die Stelle des Wahlvorstands der Betriebswahlvorstand; in Absatz 2 Buchstabe m ist auch der Name und die Betriebsadresse des Vorsitzenden des Betriebswahlvorstands anzugeben.

(5) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand einzureichen; dieser trifft die Entscheidungen und Verfügungen nach §§ 33 bis 36.

(6) Maßgebend für die Berechnung von Fristen, die durch Bekanntmachungen des Wahlvorstands in Lauf gesetzt werden, ist der Tag, an dem die Bekanntmachung in sämtlichen Betrieben, deren Arbeitnehmer wahlberechtigt sind, ausgehängt ist. Der Aushang erfolgt durch den Betriebswahlvorstand spätestens an dem Tag, den der Wahlvorstand hierfür festsetzt.

§ 40

Die Stimmenzählung im einzelnen Betrieb obliegt dem Betriebswahlvorstand. Er hat die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen, die Zahl der ungültigen Stimmen und gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse in einer Niederschrift festzulegen und die Wahlakten unverzüglich dem Wahlvorstand durch eingeschriebenen Brief oder als Wertpaket zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schriftliche Stimmabgabe

§ 41

(1) Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils über die schriftliche Stimmabgabe gelten entsprechend.

(2) Nehmen die Arbeitnehmer mehrerer Betriebe an der Wahl teil, so hat jeweils der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe zu leiten,

für dessen Betrieb die Arbeitnehmer nach § 26 beschäftigt sind. In diesen Fällen findet § 27 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung.

VIERTER TEIL

Widerruf der Bestellung eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Erster Abschnitt

Abstimmung durch die Arbeitnehmer eines Betriebs

§ 42

(1) Der Antrag nach § 76 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes ist schriftlich an den Betriebsrat zu richten, falls dieser den Antrag nicht selbst stellt.

(2) Beim Vorliegen eines Antrags, der nicht offensichtlich von einer ungenügenden Zahl von Arbeitnehmern unterzeichnet ist, hat der Betriebsrat unverzüglich einen Wahlvorstand einzusetzen; § 31 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand hat die Gültigkeit des Antrags zu prüfen; § 6 Abs. 5, § 7 Satz 2, § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 43

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Ausschreiben; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

- a) das Datum seines Erlasses;
- b) die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerlisten und diese Verordnung ausliegen;
- c) daß abstimmungsberechtigt nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Ausschreibens beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten Mitglied eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- d) den Namen des Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, dessen Bestellung zu widerrufen beantragt ist;
- e) die Bezeichnung derjenigen Stelle, die den Widerruf der Bestellung beantragt hat; ist der Antrag durch mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer gestellt, so sind die beiden ersten Unterzeichner des Antrags mit Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe sowie die Zahl der Unterschriften anzugeben;
- f) daß der Widerruf der Bestellung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, bedarf;
- g) Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- h) Namen und Betriebsadresse des Vorsitzenden des Wahlvorstands.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 44

(1) Die Stimmzettel dürfen nur die Frage an den Wähler enthalten, ob er für den Antrag auf Widerruf der Bestellung des mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat stimmt. Gibt der Wähler seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle das vorgegedruckte „Ja“, andernfalls das vorgegedruckte „Nein“ an.

(2) Für die Stimmabgabe gelten im übrigen § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und § 13 entsprechend.

§ 45

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel der Wahlurne und zählt je die für und die gegen den Antrag abgegebenen Stimmen zusammen; § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 46

(1) Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 76 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge;
- b) die Zahl der gültigen Stimmen;
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- d) die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
- e) die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
- f) das Abstimmungsergebnis;
- g) gegebenenfalls besondere während der Abstimmung eingetretenen Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 47

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis feststeht, hat es der Wahlvorstand dem Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, über den Widerruf von dessen Bestellung abgestimmt worden ist, sowie dem zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufenen Organ schriftlich mitzuteilen und durch zweiwöchigen Aushang an denjenigen Stellen, an denen das Ausschreiben (§ 43) ausgehängt war, bekanntzumachen.

(2) Die Wahlakten sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands aufzubewahren; scheidet dieser aus dem Betrieb aus, so hat er sie dem Betriebsrat zu übergeben.

Zweiter Abschnitt

Abstimmung durch die Arbeitnehmer
mehrerer Betriebe

§ 48

Nehmen die Arbeitnehmer mehrerer Betriebe an der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung

eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat teil, so gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Teils entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 49

(1) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, so ist der Antrag nach § 76 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes schriftlich bei dem Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, bei den Betriebsräten einzureichen. Ist ein Gesamtbetriebsrat nicht gebildet, so genügt die Einreichung bei dem Betriebsrat des nach der Zahl der Arbeitnehmer größten Betriebs.

(2) Im Falle des § 76 Abs. 4 des Gesetzes ist der Antrag beim Gesamtbetriebsrat oder den Betriebsräten des herrschenden Unternehmens einzureichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beim Vorliegen eines Antrags, der nicht offensichtlich von einer ungenügenden Zahl von Arbeitnehmern unterzeichnet ist, ist unverzüglich ein Wahlvorstand einzusetzen; § 38 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 50

(1) Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 über die Bildung von Betriebswahlvorständen, die Fristen, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten und über die Zuständigkeit des Wahlvorstands gelten entsprechend.

(2) In der Bekanntmachung nach § 43 tritt in Absatz 2 Buchstabe c an die Stelle des Wahlvorstands der Betriebswahlvorstand; in Absatz 2 Buchstabe h ist auch Name und Anschrift des Vorsitzenden des Betriebswahlvorstands anzugeben.

§ 51

Die Stimmzählung im einzelnen Betrieb obliegt dem Betriebswahlvorstand. Er hat die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen, die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen und gegebenenfalls besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse in einer Niederschrift festzulegen und die Wahlakten unverzüglich dem Wahlvorstand durch eingeschriebenen Brief oder als Wertpaket zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schriftliche Stimmabgabe

§ 52

Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils über schriftliche Stimmabgabe gelten entsprechend. In den Fällen des § 48 gilt § 41 Abs. 2 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Wahl des Gesamtbetriebsrats

§ 53

Die Wahl des Gesamtbetriebsrats erfolgt nach den Vorschriften der §§ 46 und 47 des Gesetzes.

SECHSTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 54

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 55

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

Bonn, den 18. März 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 18. März 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein:

1. für die in der Zeit vom 28. März bis 26. April 1953 in Stuttgart stattfindende Ausstellung „Schönheit der Technik — Die gute Industrieform“;
2. für die in der Zeit vom 12. bis 18. April 1953 in Wiesbaden stattfindende Ausstellung anlässlich der 59. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin und der Tuberkulose-Gesellschaft;
3. für die in der Zeit vom 25. April bis 3. Mai 1953 in Düsseldorf stattfindende „Erste Internationale Konditorei-Fachmesse“;
4. für die in der Zeit vom 30. April bis 11. Oktober 1953 in Hamburg stattfindende „Internationale Gartenbau-Ausstellung Hamburg 1953“;
5. für die in der Zeit vom 31. Mai bis 7. Juni 1953 in Köln stattfindende „42. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“;
6. für die in der Zeit vom 20. Juni bis 11. Oktober 1953 in München stattfindende „Deutsche Verkehrs-Ausstellung München 1953“.

Bonn, den 18. März 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler